HOCHSCHULE ANHALT

RICHTLINIE

zur Vergabe von Stipendien aus dem Gründungsunterstützungsfonds an

der Hochschule Anhalt

vom 11.02.2022

Inhalt

Präambel 1

§ 1 Zweck und Gegenstand des Stipendiums 1

§ 2 Ausschreibung 1

§ 3 Förderfähigkeit, Bewerbungsunterlagen und Auswahlverfahren 2

§ 4 Höhe und Laufzeit der Förderung 2

§ 5 Beendigung 3

§ 6 Zuständigkeiten 3

§ 7 Sonstiges 3

§ 8 Inkrafttreten 3

Präambel

Ein wichtiger Mechanismus für den Transfer von Wissen und Innovationen aus Hochschulen in die Gesellschaft sind Unternehmensgründungen. Diese zu fördern ist Ziel der Hochschule Anhalt, die das Thema der Gründungsförderung fest in ihrem Leitbild, ihren Zielvereinbarungen und ihrer Forschungsstrategie verankert hat. Um ein attraktives Umfeld für gründungsinteressierte Studierende zu schaffen, wurde an der Hochschule Anhalt ein umfassendes Angebot der Gründungsförderung etabliert. Stipendien sollen die bestehenden Förderinstrumente ergänzen. Durch einen eigens initiierten Gründungsunterstützungsfonds werden zukünftig Studierende und Absolvent:innen bei innovativen Gründungsvorhaben in der Vorgründungsphase durch gezielte finanzielle Zuwendungen unterstützt. Die Finanzierung des Gründungsunterstützungsfonds erfolgt aus freiwilligen Beiträgen von Kooperationspartnern aus dem Gründungsförderungsnetzwerk der Hochschule. Die nachstehende Richtlinie definiert einen verbindlichen Handlungsrahmen zur Vergabe von Stipendien. Grundlage für deren Erlass sind die „Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen“ an der Hochschule Anhalt vom 15.11.2016 in der Fassung vom 16.07.2020 und der „Runderlass zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen“ des Ministeriums des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.11.2006, veröffentlicht im MBI. LSA Nr. 50/2006 vom 18.12.2006 unter Beachtung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 1 Zweck und Gegenstand des Stipendiums

Mit dem Stipendium sollen gründungswillige Studierende und Absolvent:innen der Hochschule Anhalt bei der Weiterentwicklung ihrer innovativen Geschäftsidee in der Vorgründungsphase gefördert werden. Maßnahmen im Sinne der Weiterentwicklung können die Schaffung oder Optimierung von Prototypen, die Akquise von Mitgründer:innen, Aktivitäten zur Kapitalakquise beispielsweise in Form der Erstellung von Fördermittelanträgen und Businessplänen oder gründungsbegleitendes Marketing sein.

§ 2 Ausschreibung

(1) Ein zu vergebendes Stipendium ist hochschulöffentlich auszuschreiben. Hochschulöffentliche Ausschreibung im Sinne dieser Richtlinie bedeutet mindestens Bekanntmachung auf der Hochschulwebseite des Forschungs-, Transfer- und Gründerzentrums (FTGZ). Zusätzliche Ausschreibungsformen sind möglich.

(2) Die Häufigkeit der Ausschreibung der Stipendien bestimmt sich aus den zur Verfügung stehenden Geldmitteln des Gründungsunterstützungsfonds.

§ 3 Förderfähigkeit, Bewerbungsunterlagen und Auswahlverfahren

(1) Förderfähig sind Studierende, die im Förderzeitraum an der Hochschule Anhalt immatrikuliert sind, oder die Absolvent:innen der Hochschule Anhalt sind, deren letzter Abschluss nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

(2) Die Förderfähigkeit ist auf die Vorgründungsphase begrenzt.

(3) Ein Stipendium kann nur auf einen Antrag hin gewährt werden, der form- und fristgerecht gemäß den Angaben der Ausschreibung zu stellen ist.

(4) Der Antrag enthält ein Konzept, das sich an folgender Gliederung orientieren soll:

a. Beschreibung des Gründungsvorhabens und dessen Innovationsgrad

b. Beschreibung des Wachstumspotenzials des Gründungsvorhabens

c. Kurzdarstellung Antragsteller:innen

d. Darstellung und Begründung der beabsichtigten Verwendung des beantragten Stipendiums

e. Begründung für die Laufzeit des Stipendiums

f. Nennung der geplanten Maßnahmen und Ziele

(5) Bei der Bewertung des Konzepts werden der zu erwartende Wirkungsgrad des Stipendiums auf die Weiterentwicklung der innovativen Geschäftsidee sowie die ökonomische, ökologische und/oder soziale Bedeutung des Gründungsvorhabens zugrunde gelegt.

(6) Die Bewertung der eingereichten Anträge erfolgt durch eine Auswahlkommission, die aus vier Mitgliedern, konkret der/die zuständige Vizepräsident:in, der/die Leiter:in des FTGZ, der/die Leiter:in des Gründerzentrums und der/die Gründungsbeauftragte.

(7) Die Anzahl der zu vergebenen Stipendien bestimmt sich aus den zur Verfügung stehenden Geldmitteln des Gründungsunterstützungsfonds.

(8) Das Stipendium kann auch in Zeiten von beispielsweise Krankheit, der Durchführung eines Auslandssemesters oder bei Nebentätigkeiten gewährt werden. Bedingung hierfür ist, dass Stipendiat:innen ihren Verpflichtungen gemäß Stipendienvertrag nachkommen.

(9) Eine zeitgleiche Kombination mit einem anderen Stipendium, Beschäftigungsverhältnis mit mehr als fünf Stunden pro Woche oder einem Förderprogramm zur Finanzierung des Lebensunterhalts der Gründer ist ausgeschlossen.

§ 4 Höhe und Laufzeit der Förderung

(1) Je Gründungsvorhaben beläuft sich die Gesamtförderung auf maximal 2.400 Euro.

(2) Die Förderung erfolgt entweder personengebunden oder in Form der Finanzierung von Sachausgaben.

(3) Soll ein Stipendium personengebunden gefördert werden, so sind die monatlichen Auszahlungen pro Stipendiat:in auf maximal 400 Euro begrenzt. Höhe und Laufzeit sind flexibel, werden von den Antragsteller:innen festgelegt und müssen im Konzept begründet werden.

(4) Bei Gründungsvorhaben, die durch ein Team realisiert werden, müssen Höhe und Laufzeit der Förderung hinsichtlich der Nutzung durch die einzelnen Mitglieder im Antrag dargestellt werden. Den Antrag müssen alle Mitglieder unterzeichnen.

(5) Soll das Stipendium für Sachausgaben, z. B. zur Schaffung von Prototypen verwendet werden, so sind Zahlungen hierfür zu Beginn des Stipendiums möglich.

§ 5 Beendigung

(1) Das Stipendium endet

a. mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes oder

b. zum Ablauf des Monats, in dem die Bedingungen aus § 3 Abs. 1 oder Abs. 8 nicht mehr erfüllt sind oder

c. wenn die Vorgründungsphase gemäß § 3 Abs. 2 endet oder

d. durch Widerruf.

(2) Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen und Stipendiat:innen zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

(3) Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.

§ 6 Zuständigkeiten

(1) Zentrale Koordinierungsstelle ist das Gründerzentrum des FTGZ. Es realisiert die stattfindenden Ausschreibungen.

(2) Die Überweisungen durch das Dezernat Haushalt und Finanzen erfolgen jeweils zum 15. des Monats. Das Dezernat Haushalt und Finanzen stellt die Spendenbescheinigungen für die Förderer und Förderinnen aus.

§ 7 Sonstiges

(1) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis; es begründet kein Weisungsrecht für die Hochschule Anhalt und unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium fällt nicht unter die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 44 EStG.

(2) Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Vergabe von Stipendien aus dem Gründungsunterstützungsfonds an der Hochschule Anhalt tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium und nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Anhalt in Kraft.

Köthen, 11.02.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn

Präsident der Hochschule Anhalt